



Bozen, 13.06.2024

Bearbeitet von:
Barbara Sabbatini
Tel. 0471/417595
barbara.sabbatini@provinz.bz.it

An die Direktionen
der Grundschulsprengel
der Schulsprengel
der Mittel- und Oberschulen

An das Gehaltsamt für das Lehrpersonal

An das Pensionsamt für das Lehrpersonal

An die Schulgewerkschaften

Mitteilung

Dienstaustritte des Lehrpersonals zum 01.09.2025

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor, werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten,

das Unterrichtsministerium hat noch nicht das Rundschreiben betreffend die Dienstaustritte des Lehrpersonals mit Wirkung ab dem 1. September 2025 veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt, wie gewohnt, erst im Herbst eines jeden Jahres.

Diesbezüglich gilt darauf hinzuweisen, dass die Bearbeitung der Gesuche um Dienstaustritt, wie bereits mitgeteilt, aufgrund einer Neuregelung der Abläufe in der Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Ämtern und Einrichtungen nun viel mehr Zeit in Anspruch nimmt, weshalb die Notwendigkeit besteht, mit der Bearbeitung der Gesuche um Dienstaustritt so bald wie möglich zu beginnen.

All dies vorausgeschickt, stellen wir jetzt schon die beigelegten Gesuchsvordrucke für den freiwilligen Dienstaustritt mit Wirkung ab 01.09.2025 (in deutscher und italienischer Fassung) zur Verfügung und laden die Lehrpersonen ein, die Anträge möglichst bald zu stellen.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass zum jetzigen Zeitpunkt nur die Anträge um Dienstaustritt mit „Frühpension“ oder „Alterspension“ gestellt werden können. Für die Pensionierung mit „Quote 100“, „Quote 102“, „Quote 103“, „Option für Frauen“ muss auf das Rundschreiben des Unterrichtsministeriums gewartet werden.

Sobald das Unterrichtsministerium dann das entsprechende Rundschreiben veröffentlicht (mit Angabe des letzten Termins für die Einreichung der Gesuche – und deren Widerruf), wird Ihnen dieses samt der Anträge sofort übermittelt.

Sie werden höflichst ersucht, diese Mitteilung an alle Lehrpersonen zu übermitteln (samt Anlagen).

Die Schulführungskräfte sind gebeten, den rechtzeitigen Eingang der Gesuche (in Papierform) zu bestätigen (Einlaufstempel) und die Gesuche dann umgehend an die Abteilung Bildungsverwaltung (Mail: bildungsverwaltung@provinz.bz.it), weiterzuleiten.

Für Fragen steht Ihnen die Mitarbeiterin Frau Barbara Sabbatini zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

- Gesuchsvordrucke in dt. und in it. Sprache

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
Seriennummer / numero di serie: 110515d
unterzeichnet am / sottoscritto il: 13.06.2024

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 13.06.2024 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 13.06.2024